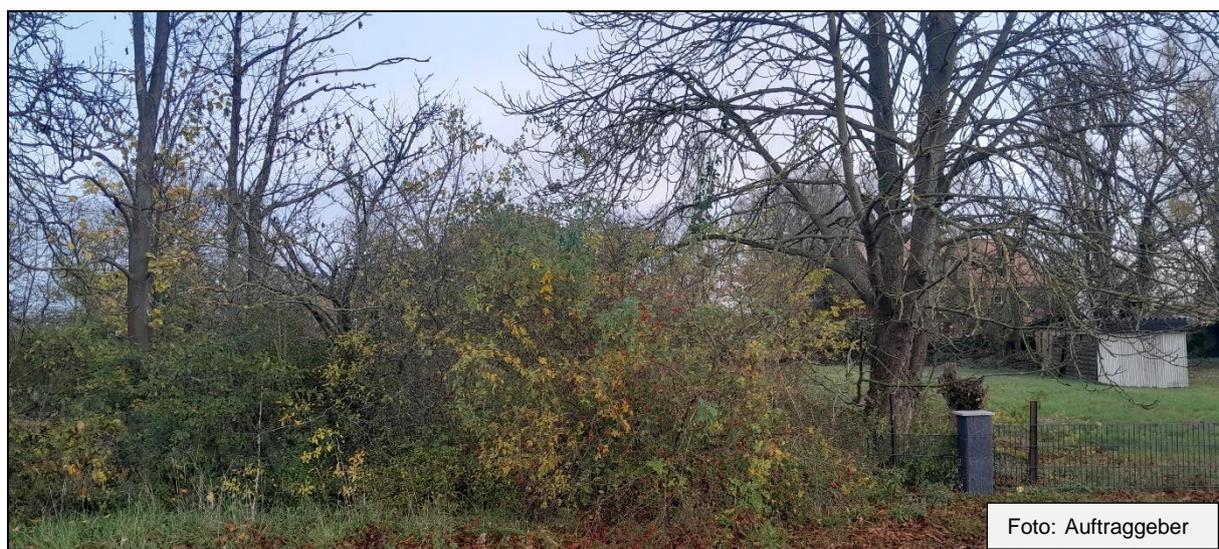


**Stadt Zerbst/ Anhalt**

**Einbeziehungssatzung Schulstraße 4  
im Ortsteil Buhlendorf**



**Anlage 2**

**Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Februar 2024

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.2</b>	<b>Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.3</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Wirkungen des Vorhabens.....</b>	<b>5</b>
<b>2.1</b>	<b>Beschreibung des Betrachtungsgebietes.....</b>	<b>5</b>
<b>2.2</b>	<b>Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse.....</b>	<b>6</b>
<b>2.3</b>	<b>Anlagebedingte Wirkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>2.4</b>	<b>Betriebsbedingte Wirkungen .....</b>	<b>6</b>
<b>3</b>	<b>Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten .....</b>	<b>6</b>
<b>3.0</b>	<b>Erläuterung des Abschichtungsprozesses.....</b>	<b>6</b>
<b>3.1</b>	<b>Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....</b>	<b>7</b>
3.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	7
3.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	7
<b>3.2</b>	<b>Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie .....</b>	<b>8</b>
<b>3.3</b>	<b>Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen.....</b>	<b>11</b>
3.3.1	Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus .....	11
3.3.2	Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus.....	11
<b>4</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen .....</b>	<b>12</b>
<b>4.1</b>	<b>Maßnahmen zur Vermeidung .....</b>	<b>12</b>
<b>4.2</b>	<b>Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität .....</b>	<b>13</b>
<b>5</b>	<b>Fazit .....</b>	<b>13</b>
<b>6</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis .....</b>	<b>14</b>

## 1 Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Zerbst/Anhalt beabsichtigt, im Ortsteil Buhlendorf an der Schulstraße eine ergänzende Wohnbebauung planungsrechtlich vorzubereiten. Das mit der Einbeziehungssatzung zu überplanende Fläche ist derzeit dem Außenbereich zuzuordnen.

Ziel der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es, zu prüfen, ob Belange des Artenschutzes einer künftigen Umsetzung der Satzung entgegenstehen.

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Prüfung wird auf der Grundlage einer Potenzialeinschätzung vorgenommen. Es sind keine Erfassungen zum Vorkommen von Tieren oder Tierartengruppen erfolgt. Im Oktober 2023 hat eine Begehung zur Ermittlung der Vegetationsstrukturen und sonstigen Habitatausstattung stattgefunden. Aufgrund der derzeitigen Flächennutzungen bzw. Vegetationsstrukturen ist diese Herangehensweise angemessen.

### 1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmung

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden folgende Verfahrensschritte durchgeführt:

Phase 1: **Artenschutzrechtliche Vorprüfung** (Ermittlung prüfungsrelevanter Tier- und Pflanzenarten)

Phase 2: **Wirkungsanalyse**

Phase 3: **Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Phase 4: Prüfung der **naturschutzfachlichen Voraussetzung der Ausnahmeregelung**

Die Erstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages orientiert sich an:

- Froehlich & Sporbeck (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg/ Vorpommern. Hauptmodul Planfeststellung/ Genehmigung im Auftrag von Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V
- LUGV (o. D.): Arbeitshilfen für artenschutzrechtliche Bewertungen:
  - StA „Arten und Biotopschutz“. Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.
  - Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA)
  - Besondere artenschutzrechtliche Bedeutung der europäischen Vogelarten
  - RANA (2008): Liste der im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zu behandelnden Arten (Liste ArtSchRFachB). Im Auftrag des Landesbetriebes Bau Sachsen-Anhalt, Hauptniederlassung

Gegenstand der Betrachtung im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind alle Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und alle nach nationalem Recht streng geschützten Arten mit Vorkommen bzw. potenziellem Vorkommen im betrachtungsrelevanten Gebiet.

### 1.3 Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzlichen Grundlagen der artenschutzrechtlichen Bewertung sind im Bundesnaturschutzgesetz (Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 - BNatSchG) in den §§ 37-47 formuliert. Es setzt die artenschutzrechtlichen Richtlinien der Europäischen Union, vor allem die

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (*Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie*)
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (*Vogelschutzrichtlinie*)

in nationales Recht um.

Der besondere Artenschutz wird in den §§ 44 bis 47 BNatSchG berücksichtigt. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (*Zugriffsverbote*) ist es verboten:

- 1 wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Tötungsverbot*),
- 2 wildlebenden Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (*Störungsverbot*),
- 3 Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot*).
- 4 wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (*Schädigungsverbot Pflanzen*)

Als Fortpflanzungs- und Ruhestätten gelten natürliche und anthropogen entstandene Strukturen die in o. g. Funktion regelmäßig genutzt werden. Nach dem sogenannten „Stralsund-Urteil“ (BVerwG vom 21.06.2006) trifft dies auch bei vorübergehender Abwesenheit der Tiere zu, wenn eine erneute Nutzung, beispielsweise im nächsten Jahr (Greifvogelhorste, Fledermausquartiere), zu erwarten ist.

In § 44 Abs. 5 BNatSchG wird das Eintreten der in Abs. 1 genannten Verbotstatbestände für nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 die nach Baugesetzbuch (BauGB) zulässig sind, eingeschränkt:

- Sind im Anhang IV a der FFH-RL aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wildlebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot nicht vor soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Bst. b der FFH-RL aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote vor.

Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 44 zulassen:

- zur Abwendung erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt sowie
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Satz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Satz 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Artikel 9 Satz 2 der Richtlinie 79/409/EWG sind zu beachten.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

## **2 Wirkungen des Vorhabens**

### **2.1 Beschreibung des Betrachtungsgebietes**

Die Einbeziehungssatzung wird mit dem Ziel aufgestellt, ergänzend eine Wohnbebauung an der Schulstraße zu entwickeln.

Im nördlichen Bereich des Flurstückes ist ein Gehölz vorhanden, das erhalten werden soll. Es wird daher nicht in den Geltungsbereich der Satzung einbezogen. Darüber hinaus befinden sich entlang der westlichen Geltungsbereichsgrenze Bäume und Sträucher. Auch an der östlichen Geltungsbereichsgrenze sind Gehölze vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass entlang der Schulstraße eine Strauchhecke vorhanden ist. Diese befindet sich jedoch außerhalb der Satzungsfläche. Auch der Einzelbaum (siehe Foto) steht außerhalb des Geltungsbereichs.

Der südliche Bereich des Geltungsbereiches ist mit einem Wohnhaus, Nebengebäude sowie einer Garage bebaut.

Die verbleibende Fläche stellt sich als Gartenfläche (ausschließlich Scherrasen) dar.

Mit Umsetzung der Satzung wird ein Einfamilienhaus errichtet.

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

## **2.2 Baubedingte Wirkfaktoren und – prozesse**

Während der Bauphase sind Wirkungen zu erwarten hinsichtlich:

- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme für Baustelleneinrichtung, Lagerflächen usw.
- Bodenverdichtungen durch Baufahrzeuge
- Schallemissionen
- Emissionen der Baufahrzeuge und baubedingte Staubemissionen
- Bauvorbereitende Maßnahmen

Diese Wirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Baubedingt genutzte Flächen werden, soweit sie später nicht nachgenutzt werden, wieder zurückgebaut. Dauerhafte Wirkungen sind zu verzeichnen, wenn baubedingt Gehölzfällungen vorgenommen werden.

## **2.3 Anlagebedingte Wirkungen**

Es ist festzustellen, dass die Satzung lediglich die zu überbauende Fläche mittels Baugrenze und die zulässige Grundfläche regelt. Folgende anlagebedingte Wirkungen können daher mit Umsetzung einhergehen:

- dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Versiegelung von Bodenflächen im Rahmen der festgesetzten GRZ
- durch Überbauung quantitativer und qualitativer Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere und von ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes

## **2.4 Betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkungen sind aufgrund des Planungsziels zu vernachlässigen

# **3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten**

## **3.0 Erläuterung des Abschichtungsprozesses**

Grundlage für die Untersuchungen zum Artenschutz bilden die Artenlisten der in Sachsen-Anhalt vorkommenden europäisch streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, national streng geschützten Arten sowie die heimischen, wildlebenden europäischen Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie [4]. In einem Abschichtungsprozess wurden die Arten ausgeschlossen, die im Wirkraum nicht vorkommen können bzw. für die es keine Erkenntnisse gibt:

- Art ist im Großnaturreaum ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend
- Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Sachsen-Anhalt bzw. Vogelarten "im Gebiet nicht brütend/nicht vorkommend"
- Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (Lebensraum-Grobfiler nach z.B. Moore, Wälder, Gewässer)
- Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabensspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können.

Alle übrigen Arten gelten als zumindest potenziell im Wirkraum vorkommend und werden in den nachfolgenden Kapiteln hinsichtlich ihrer Betroffenheit durch das Planvorhaben bewertet sowie das Auftreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG beurteilt.

### 3.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### 3.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützte Pflanzenarten vor: es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich aufgrund der Nutzung Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

#### 3.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Das Plangebiet befindet sich zwar im Randbereich der Ortslage Buhendorf, wird jedoch von Bebauung bzw. intensiv genutzten Grünflächen umgeben.

Da keine Erfassungen durchgeführt worden sind, wurde eine Potenzialeinschätzung auf der Grundlage vorkommender Biotop- und Nutzungstypen durchgeführt. Es sind als potenzielle Lebensräume Bäume und Sträucher vorhanden. Die Rasenfläche wird intensiv gepflegt und stellt sich als Scherrasen dar. Mit der Realisierung des Vorhabens ist kein Gebäuderückbau verbunden.

Das Vorkommen von nach Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten folgender Tiergruppen kann demnach ausgeschlossen werden:

- Säugetiere: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Säugetierarten vorhanden<sup>1)</sup>
- Amphibien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Plangebiet bzw. im Umfeld vorhanden, damit weder Nutzung als Landlebensraum oder zur Wanderung zu erwarten
- Reptilien: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Reptilien vorhanden<sup>2)</sup>
- Fische: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Fischarten vorhanden
- Libellen: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Libellenarten vorhanden
- Käfer: keine geeigneten Totholz-Strukturen im Planungsgebiet vorhanden.
- Schnecken und Mollusken: keine geeigneten Lebensraumstrukturen für streng geschützte Schnecken/Mollusken vorhanden
- Tag- und Nachtfalter: keine geeigneten Strukturen vorhanden

1) Bezüglich der *Fledermäuse* sind im Hinblick auf potenzielle Quartiersstrukturen lediglich Bäume vorhanden. In den Gebäudebestand wird nicht eingegriffen, so dass diesbezüglich keine Betroffenheit zu erwarten ist.

Der Baumbestand wird mit den Festsetzungen weitestgehend erhalten, so dass sich eine Betroffenheit nicht unmittelbar herleiten lässt. Eine ausreichende Größe in Bezug auf eine Quartierseignung weisen lediglich die Bäume im Westen auf. Es wird zudem angenommen, dass diese Bäume lediglich ein Potenzial als Sommerquartier aufweisen könnten.

2) In Bezug auf *Zauneidechsen* ist festzustellen, dass ein Vorkommen ausgeschlossen werden kann. Das Plangebiet weist mit dem Scherrasen keine Habitateignung auf. Auch die Randstrukturen sind aufgrund fehlender Versteckmöglichkeiten bzw. nicht vorhandener grabbarer Untergründe nicht als Lebensraum geeignet.

Es werden demnach im Ergebnis der Abschichtung folgende Arten bzw. Artengruppen in die artenschutzrechtliche Prüfung eingestellt:

- Fledermäuse.

Darüber hinaus werden auch *Brutvögel* in die Betrachtung einbezogen. Alle heimischen Brutvögel sind gemäß Vogelschutzrichtlinie geschützt., vgl. Pkt. 3.2

### 3.2 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind zunächst alle wild lebenden Vogelarten zu berücksichtigen. Da keine Erfassungen vorgenommen worden sind, wird das potenziell vorkommende Artenspektrum über die vorherrschenden Biotop- und Nutzungstypen eingegrenzt.

#### *Habitatausstattung*

Der Gehölzbestand ist als Brut- und Fortpflanzungshabitat geeignet. Bodenbrüter sind nicht zu erwarten, da die Flächen intensiv gepflegt werden. Da in den Gebäudebestand nicht eingegriffen wird, ist keine Betroffenheit zu erwarten.

Es sind nur sogenannte Kulturfolger als Brutvögel zu erwarten. Es liegen keine Hinweise auf Greifvogelhorste.

#### Betroffenheit der Vogelarten

<b>Gehölzbrütende Vögel</b>	
<b>1. Gefährdungstatus</b>	
Alle heimischen Brutvögel sind nach Artikel 1 Vogelschutz-Richtlinie geschützt. Einige Arten sind auf der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands bzw. Sachsen-Anhalts verzeichnet.	
<b>2. Charakterisierung</b>	
<b>2.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen</b>	Unter dem Oberbegriff der gehölzbrütenden Vogelarten werden Gehölz- und Baumbrüter zusammengefasst. Es kann unterschieden werden zwischen Freibrütern und Höhlenbrütern. Freibrüter legen das Nest in unterschiedlichen Höhen verschiedener Gehölzstrukturen an. Als Arten sind hier zu erwarten: Amsel, Dorngrasmücke, Mönchsgrasmücke, Nachtigall, Zilpzalp. Diese Arten sind weit verbreitet und hinsichtlich der Brutplatzwahl nicht anspruchsvoll. Höhlenbrüter nutzen Baumhöhlen, aber auch Nischen sowie künstliche Nisthilfen. Zu den häufigen Arten zählen Gartenrotschwanz, Blaumeise, Kohlmeise und Star.
<b>2.2 Verbreitung in Deutschland / in Sachsen-Anhalt</b>	Deutschland: weit verbreitet  Sachsen-Anhalt: weit verbreitet
<b>2.3 Verbreitung im Untersuchungsraum</b>	<input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich  Der Gehölzbestand (Bäume und Sträucher) ist als Brut- und Fortpflanzungsstätte für Gehölzbrüter geeignet. Es hat keine Erfassung der vorkommenden Vögel stattgefunden, demnach kann auch die lokale Population nicht abgeschätzt werden.
<b>3. Prüfung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<b>3.1 Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</b>	
<b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b>	
Eingriffsbedingte Individuenverluste außerhalb der Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für diese hochmobile Artengruppe ausgeschlossen werden.	

### Gehölzbrütende Vögel

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig  
 CEF-Maßnahmen

**Tötungsverbot wird verletzt**  ja  nein

#### 3.1.2 Prognose und Bewertung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

##### Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population

Störungen mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der potenziell vorkommenden Vogelarten werden vor allem aufgrund der Kleinräumigkeit des Eingriffs und daher einer sehr geringen Brutdichte ausgeschlossen.

- Maßnahmen zur Vermeidung notwendig  
 CEF-Maßnahmen

**Störungsverbot wird verletzt**  ja  nein

#### 3.1.3 Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände nach 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötung/Verletzung in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

Bau- und anlagebedingt kann die Entnahme von Bäumen und Sträuchern erforderlich sein. Folgende Einschätzung im Hinblick auf das Brutverhalten der potenziell vorkommenden Vogelarten kann vorgenommen werden:

- Die Art benutzt das Nest regelmäßig nur einmal. Eine Zerstörung des (einmal genutzten) Brutplatzes bleibt ohne Beeinträchtigung der Art.  
 Die Art benutzt das Nest im Einzelfall wiederholt; jedoch gehört Ausweichen auf andere Nester zum normalen Verhalten.  
 Die Art benutzt den Brutplatz wiederholt. Ausweichen tritt v.a. als Folge anthropogener Beeinträchtigungen / Störungen auf. Das Nest resp. mehrere Nester im engen räumlichen Zusammenhang sind obligatorisch.  
 Maßnahmen zur Vermeidung notwendig  
 CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Erhalt der durchgängigen ökologischen Funktionalität)

**Schädigungsverbot wird verletzt**  ja  nein

#### Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

V<sub>ASB</sub> 1: Bauzeitenregelung zur Gehölzentnahme

#### 4. Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

- nein** (Verbotstatbestände treten nicht ein) ⇒ **Prüfung endet hier**  
 **ja** (Verbotstatbestände treten ein) ⇒ **Ausnahmevoraussetzungen** sind zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen vorzusehen

### 3.3 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

#### Säugetiere, *Mammalia*

Fledermäuse, <i>Chiroptera</i>		
<b>1. Gefährdungseinschätzung und Schutzstatus</b>		
<u>Rote Liste</u> <u>gesetzlicher Schutz:</u>	Deutschland: FFH-Anhang: IV (tlw. II)	Sachsen-Anhalt: BNatSchG: streng geschützt
<b>2. biologisch-ökologische Kurzcharakteristik der Art/ Artengruppe</b>		
<p>Fledermäuse nutzen im Laufe eines Jahres entsprechend ihrer artspezifischen ökologischen Ansprüche und der jeweiligen annuellen Phase unterschiedliche Quartiere bzw. Quartiertypen. Das Spektrum reicht von Quartieren in Bäumen und Gebäuden bis zu natürlichen Höhlen, Stollen oder Kellern.</p> <p>In der <u>Aktivitätsperiode</u> vom Frühjahr bis zum Herbst können Bäume Fledermäusen Quartiere unterschiedlichen Typs bieten. Höhlungen, die ursprünglich durch Spechte angelegt wurden oder Fäulnishöhlen werden gern von den beiden Abendseglerarten, der Wasserfledermaus sowie von Rohhaut- und Zwergfledermaus genutzt. Andere Arten, beispielsweise die Mopsfledermaus und die Fransenfledermaus, bevorzugen Spaltenquartiere, wie sie hinter abstehender Rinde oder in Rissen von Stämmen und dicken Ästen zu finden sind. Gebäude sind nicht vorhanden.</p> <p>Eine Eignung als <u>Winterquartier</u> richtet sich nach der strukturellen Ausstattung (Hangplätze) und vor allem ihren mikroklimatischen Eigenschaften. Fledermäuse bevorzugen während des Winterschlafes relativ konstante Temperaturverhältnisse, je nach Art zwischen 2 und 10°C. Eine hohe Luftfeuchtigkeit schützt sie dabei vor der Austrocknung (SCHOBER &amp; GRIMMBERGER 1987). Von wenigen Arten, beispielsweise dem Großen Abendsegler und der Mopsfledermaus sind Überwinterungen in den frostgeschützten Höhlungen starker Bäume bekannt. Die vorhandenen Bäume erfüllen die Kriterien nicht, so dass eine Winternutzung ausgeschlossen ist.</p>		
<b>3. Vorkommen im Wirkraum</b>		
<p>Im Plangebiet sind wenige Altbäume vorhanden, aufgrund des Alters bzw. Stammumfanges Höhlungen oder Rindenabrisse aufweisen können. Im Allgemeinen ist eine potenzielle Eignung als Sommer- oder Winterquartier ab einem Brusthöhendurchmesser der Bäume ab 40 cm und größer anzunehmen. Ein Vorkommen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Art im Wirkraum:                      <input type="checkbox"/> nachgewiesen                      <input checked="" type="checkbox"/> potenziell vorkommend</p>		
<b>4. Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände entsprechend § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG</b>		
<p><b>Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):</b></p> <p><b>Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen</b></p> <p>Eine eingriffsbedingte Betroffenheit der überwiegend nachtaktiven und hochmobilen Artengruppe Fledermäuse außerhalb von Quartierstrukturen kann ausgeschlossen werden.</p> <p><input type="checkbox"/> Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich <input type="checkbox"/> CEF- Maßnahmen erforderlich</p> <p><b>Tötungsverbot wird verletzt</b>                      <input type="checkbox"/> Ja                      <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		

<b>Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG:</b>	
<b>Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population</b>	
Da nur ein geringes Quartierspotenzial besteht, können Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten bzw. der Artengruppe ausgeschlossen werden.	
<input type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
<b>Störungsverbot wird verletzt</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):</b>	
Ein Quartierspotenzial ist nicht auszuschließen.	
<input checked="" type="checkbox"/>	Maßnahmen zur Vermeidung erforderlich
<input type="checkbox"/>	CEF- Maßnahmen erforderlich
<b>Schädigungsverbot wird verletzt</b>	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<b>Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):</b>	
V <sub>ASB</sub> 2:	Kontrolle zu fallender Bäume auf eine Quartiersnutzung
<b>5. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b>	
<b>Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG</b>	
<input type="checkbox"/>	<b>treffen zu</b> (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	<b>treffen nicht zu</b> (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

### 3.4 Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

#### 3.4.1 Streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Pflanzenarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

#### 3.4.2 Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weder im direkt durch die Planung betroffenen Gebiet noch im erweiterten Wirkraum kommen streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus vor: Es liegen weder direkte Nachweise vor, noch finden sich Biotopstrukturen mit geeigneten Standortfaktoren.

## 4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

### 4.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V <sub>ASB</sub> 1	Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	Verlust von Brut- und Ruheplätzen durch Gehölzentnahmen
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	Vorhandene Gehölze im Plangebiet
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	Brutvögel
<b>Maßnahme</b>	Durchführung notwendiger Gehölzentnahmen innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar (§ 39 Abs. 5 BNatSchG), d. h. außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln
<b>Ausführungszeitraum</b>	Durchführung von Oktober bis Februar
<b>Unterhaltungspflege</b>	nein
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	nein

V <sub>ASB</sub> 2	Kontrolle zu fällender Bäume
<b>Konflikt im geplanten Eingriff</b>	Verlust geeigneter Habitatstrukturen
<b>Bezug/ betroffene Flächen</b>	alle Bäume ab einem Stammdurchmesser von 40 cm (in 1,0 m Höhe)
<b>Zielart(en) der Maßnahme</b>	Fledermäuse
<b>Maßnahme</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kontrolle zu fällender Bäume auf vorhandene Quartiersstrukturen für Fledermäuse sowie einen Fledermausbesatz spätestens am gefällten Baum</li> <li>• Ergebnisse protokollieren und zuständiger Naturschutzbehörde übergeben</li> <li>• bei Nachweisen sind Art und Umfang der Ersatzhabitats sowie ggf. eine Entnahme vorhandener Tiere mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</li> </ul>

V <sub>ASB</sub> 2	Kontrolle zu fällender Bäume
<b>Ausführungszeitraum</b>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>unmittelbar vor einer Fällung bzw. unmittelbar am gefällten Baum</li> </ul>	
<b>Unterhaltungspflege</b>	
nein	
<b>Kontrolle/ Monitoring</b>	
nein	

#### 4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

CEF-Maßnahmen haben das Ziel, die betroffenen Lebensräume der Arten in einen Zustand zu versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Damit CEF-Maßnahmen eine durchgehende ökologische Funktionsfähigkeit leisten können, muss mit ihrer Umsetzung rechtzeitig, d.h. vor dem Eingriff begonnen werden. Ihre Wirksamkeit muss vor dem Eingriff gegeben sein.

Aus der artenschutzrechtlichen Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte zur Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen ergeben.

### 5 Fazit

Mit Umsetzung des Bebauungsplanes können Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie gemeinschaftsrechtlich geschützte Vogelarten betroffen sein. Eine Betroffenheit kann für diese Bebauungsplan-Änderung für Brutvögel und Fledermäuse zurückgeführt werden.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung wurden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG folgende Maßnahmen empfohlen:

Artengruppe	mögliche Betroffenheit nach				Maßnahme/ Bemerkung
	Ziff. 1	Ziff. 2	Ziff. 3	keine	
Vögel					
Gehölzbrüter				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 1)
Fledermäuse				X	Vermeidung (V <sub>ASB</sub> 2)

Empfohlene Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG:

- V<sub>ASB</sub> 1:** Bauzeitenregelung zur Durchführung von Gehölzentnahmen
- V<sub>ASB</sub> 2:** Kontrolle zu fällender Bäume auf Quartiersstrukturen

Eine Ausnahmeprüfung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist bei Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht erforderlich.

## 6 Literatur- und Quellenverzeichnis

- [1] ARGE EINGRIFF-AUSGLEICH NRW (1995): Entwicklung eines einheitlichen Bewertungsrahmens für straßenbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und deren Kompensation. – Gutachten im Auftrag des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr NRW und des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft NRW, 207 S.
- [2] BAUER, H.G., BERTHOLD, P., BOYE, P., KNIEF, W., SÜDBECK, P. & WITT, K. (2002): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3., überarbeitete Fassung. Berichte zum Vogelschutz 39: 13-60
- [3] BÖTTCHER, M. (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen. – Natur und Landschaft. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 67: 42-51
- [4] RANA im Auftrag vom Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt (2008): Artenschutzbeitrag im Rahmen von Vorhaben des LBBau Sachsen-Anhalt – Gesamtunterlage -
- [5] RECK, H., HERDEN, C., RASSMUS, J. & R. WALTER (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf freilebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume - Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG. Angew. Landschaftsökologie 44 :125-151